

**Nichtamtliche Erläuterung**

**zum**

**Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG)**

**1. Allgemeiner Teil**

Für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise hat die Synode im Frühjahr 2022 das HKRGK beschlossen, das den klassisch kameralen Buchführungsstil abbildet. Die Fassung für den Geltungsbereich der Landeskirche wurde der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung im Herbst 2022 angekündigt.

Von 20 Landeskirchen buchen auf Ebene der Landeskirche neben der EKM nur noch vier weitere klassisch kameral, zudem liegen für zwei davon bereits Beschlüsse zur Änderung des Rechnungsstils vor. Zuletzt hat die Landeskirche Braunschweig am 22.11.2019 ihr Haushaltsrecht auf der Grundlage der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik überarbeitet und beschlossen. In Kraft getreten ist es am 1.1.2021, die Eröffnungsbilanz liegt mittlerweile vor.

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Landeskirchen muss sich auch die EKM dieser Diskussion stellen. Zum Beispiel werden für den Erweiterten Solidarpakt der EKD Finanzkennzahlen erwartet, die sich anhand von Bilanzpositionen berechnen und im klassisch kameralen Haushalt nur mit zusätzlichem Aufwand ermitteln lassen.

Im Ergebnis wird der Haushalt der Landeskirche künftig auf Grundlage der erweiterten Kameralistik aufgestellt und mit einem der kommenden Haushalte die Eröffnungsbilanz vorgestellt.

Das seit 1.1.2012 geltende HKRG enthält bereits wesentliche Elemente der erweiterten Kameralistik, in der Praxis wurden sie jedoch nicht oder nicht vollständig umgesetzt. Der vorgelegte Entwurf wurde anhand der EKD-Richtlinie „Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik“ und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Erarbeitung des HKRGK überarbeitet.

Die kirchliche erweiterte Kameralistik beinhaltet im Wesentlichen

1. ein Haushaltsbuch, gegliedert nach den kirchlichen Aufgaben stellt es den Finanzzahlen Erläuterungen und Angaben zu den Zielen gegenüber. Flankiert wird es durch den klassischen Haushalts- oder auch Buchungsplan,
2. ein Ressourcenverbrauchskonzept, die Darstellung des Ressourcenverbrauch durch die Nutzung des kirchlichen Sachanlagevermögens innerhalb einer Haushaltsperiode (Abschreibungen) durch eine entsprechende Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage sowie
3. eine Bilanz, die vollständige Darstellung des kirchlichen Vermögens und der Schulden.

Für dieses Gesetz ist keine Ausführungsverordnung vorgesehen. Die erforderlichen Regelungen wurden in den Gesetzestext übernommen. Darüber hinaus enthält das Gesetz 4 Anlagen:

1. Begriffsbestimmungen
2. Bilanzgliederung
3. Gewährung von Zuwendungen
4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Die Anlagen 3 und 4 werden dabei als Verordnung beschlossen, künftige Änderungen obliegen damit dem Landeskirchenrat.

## 2. Besonderer Teil

Nachfolgend wird insbesondere auf die Vorschriften eingegangen, bei denen sich Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen ergeben.

### Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften zum Haushalt

#### § 3 Wirkungen des Haushalts

- Aufnahme des Artikel 87 Absatz 2 KVerfEKM, dass der Haushalt der Landeskirche durch Gesetz beschlossen wird. Selbständige Körperschaften oder Stiftungen fassen einen Haushaltsbeschluss.

#### § 6 Kirchliches Finanzwesen

- Definition des kirchlichen Finanzwesens als Unterstützung der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft insbesondere
  1. durch eine ergebnisorientierte Haushaltsführung (Outputorientierung – Nummer 40 der Anlage 1 – Begriffsbestimmungen),
  2. Festlegung von Zielen (Steuerung über Zielvereinbarungen) und
  3. Übertragung von Ressourcen- und Fachverantwortung, z.B. auf Budgetverantwortliche.

Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen noch nicht formuliert sind, kann die Haushaltsführung auch nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (§ 7 Absatz 3).

#### § 8 Controlling und Berichtswesen

- Controlling ist unter der Nr. 21 der Begriffsbestimmungen definiert als:  
„Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.“

#### § 9 Internes Kontrollsystem

- Auch das Interne Kontrollsystem ist in den Begriffsbestimmungen (Nr. 56) definiert:  
(Das Interne Kontrollsystem) „Besteht aus systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden im Rahmen interner Risiken.“

### Abschnitt II – Aufstellung des Haushalts

#### § 12 Ausgleich des Haushalts

- Die Regelung des Absatz 1 Satz 2, dass der Ausgleich des Haushalts nicht durch die Aufnahme von Darlehen erfolgen darf, ist wie in der bisher geltenden Fassung des HKRG weitergehend als Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 KVerfEKM, der eine Deckung des Finanzbedarfs durch die Aufnahme von Krediten zumindest für den Ausnahmefall eröffnet.
- Wie im HKRGK wird auch im HKRG die Trennung in einen Vermögens- und Verwaltungshaushalt gestrichen, da dieser Fall nicht zur Anwendung kommt.
- Absatz 4 ist eine Auffangregelung für den Fall, dass eine Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages nicht getroffen wurde oder nicht getroffen werden konnte. Sie ist insbesondere für die weiteren unter das HKRG fallenden selbständigen Haushalte, wie z.B. Stiftungen relevant.

#### § 13 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, und Gliederung

- Der Absatz 1 regelt den Haushaltsgrundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans. Der Text wurde auf Grundlage des Artikel 110 Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sprachlich angepasst.
- Die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes orientiert sich an den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, welche mit notwendigen Abweichungen und Ergänzungen durch das Landeskirchenamt durch Verfügung für verbindlich erklärt werden. Durch die Änderung der bisherigen Formulierung in Absatz 3 macht der Gesetzgeber deutlich, dass die Haushaltssystematik der EKD nicht unmittelbar mit der Veröffentlichung durch die EKD, sondern abgestimmt auf die Bedarfe der EKM umgesetzt wird.

#### § 14 Bestandteile des Haushalts und Anlagen

- § 14 legt die Bestandteile des Haushalts fest. Er besteht aus:
  1. dem Haushaltsbuch oder Haushaltsplan,
  2. dem Stellenplan und
  3. den Verpflichtungsermächtigungen
 sowie
  4. den Anlagen:
    - Bilanz oder Vermögensübersicht
    - Bericht über mögliche erhebliche Risiken
    - Übersichten über die Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne
    - Übersichten über die Rücklagen, die Rückstellungen und die Verpflichtungsermächtigungen
- Die Regelung zur maximalen Dauer der befristeten Stellen außerhalb des Stellenplanes wurde im Blick auf die Doppelhaushalte an die Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes angepasst.

#### § 16 Verfügungsmittel und Verstärkungsmittel

- Verfügungsmittel sind in den Begriffsbestimmungen unter der Nr. 101 als „Beträge für dienstliche Zwecke, die bestimmten Personen für die repräsentativen Aufgaben zur Verfügung stehen, die nicht privater Natur sind, nicht übertragen und nicht überschritten werden dürfen“ definiert. Im Haushalt können angemessene Beträge (Absatz 1) als Verfügungsmittel veranschlagt werden. Eine normative Bestimmung des Begriffes „angemessen“ hat der Gesetzgeber bewusst nicht vorgenommen. Die Ermittlung der Angemessenheit obliegt dem Haushaltsplaner, dieser muss den unbestimmten Rechtsbegriff konkretisieren. Dabei sind aus Sicht des Gesetzgebers folgende Prämissen zu beachten: Bei der Veranschlagung ist Zurückhaltung geboten. Auch ist die Erforderlichkeit der Verfügungsmittel zu hinterfragen. Da es sich bei den Verfügungsmitteln um eine Durchbrechung des Budgetrechtes handelt, sollten die vorstehenden Grundsätze zwingend berücksichtigt werden. Jährlich wiederkehrende Einzelausgaben, sind in der Haushaltsplanung grundsätzlich separat aufzunehmen und nicht über Verfügungsmittel zu bestreiten. Dies trifft ebenfalls auf Ausgaben zu, die eine erhebliche Höhe aufweisen.

#### § 21 Darlehensermächtigungen

- Der Unterschied zwischen Darlehen und Krediten ist nicht legal definiert. Die Laufzeit von Krediten ist eher kurz- bis mittelfristig, von Darlehen langfristig. Der Schwerpunkt dieser Regelung liegt auf langfristigen Darlehen, eine Ermächtigung für kurzfristige Kassenkredite (Absatz 1 Nr. 2) bedarf einer eigenen Ermächtigungsgrundlage.

#### § 25 Zuwendungen

- Im Regelfall werden Zuwendungen mit Vorgaben (durch einseitigen Bescheid) über die Verwendung und den Nachweis verbunden. Im Einzelfall können Zuwendungen auch auf Grundlage von Vereinbarungen erfolgen, umsatzsteuerrechtliche Folgen sind dabei zu berücksichtigen.

- Für die Gewährung von Zuwendungen gelten die Regelungen der Anlage 3, die auf Grundlage des § 87 Absatz 2 als Verordnung beschlossen wird. In der Anlage werden insbesondere die Zuwendungsarten, die Bewilligungsvoraussetzungen und -bedingungen, Besonderheiten bei Bewilligungen für Baumaßnahmen und die Formvorschriften näher ausgeführt.
- Für geringfügige Zuwendungen bis 5.000 Euro können Vereinfachungen der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere zu den vorzulegenden Unterlagen, durch das Landeskirchenamt zugelassen werden.

#### § 26 Verabschiedung des Haushalts und vorläufige Haushaltsführung

- Die Regelung in Absatz 2 zur vorläufigen Haushaltsführung entspricht Artikel 87 Absatz 3 Kirchenverfassung der EKM (KVerfEKM).

#### § 27 Nachtragshaushalt

- Der Nachtragshaushalt muss mindestens die Änderungen enthalten, die zu seiner Aufstellung geführt haben. Für die Frage der Erheblichkeit ist insbesondere § 4 Absatz 2 maßgeblich.

### **Abschnitt III - Ausführung des Haushalts**

#### § 29 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- Haushaltsmittel sind gemäß § 3 Absatz 2 alle Einnahmen und Ausgaben. Für den Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher ist § 54 maßgeblich: Zahlungsvorgänge sind aus steuerlichen und bilanziellen Gründen zum Ende des Haushaltsjahres vorzunehmen, ausgenommen sind nicht steuerbare Umsätze, insbesondere Kirchensteuereinnahmen, die aus Abrechnungsgründen erst am Anfang der Folgemonats gezahlt werden.
- Vorleistungen gemäß Absatz 5 sind zum Beispiel Anzahlungen, Vorkasse- oder Abschlagszahlungen.

#### § 32 Sicherung des Haushalts

- Die Haushaltsüberwachung ist in § 29 Absatz 6 legal definiert: „Durch geeignete Maßnahmen hat die bewirtschaftende Stelle darüber zu wachen, dass die Einnahmen erhoben werden und sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten.“
- Wird z.B. im Rahmen der Haushaltsüberwachung festgestellt, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr gesichert ist, so sind „angemessene und geeignete Maßnahmen“ zur Haushaltssicherung zu treffen. Insbesondere sind dies die Haushaltssperre oder der Nachtragshaushalt.

#### § 34 Vergabe von Aufträgen

- Grundsätzlich sind bei der Vergabe von Aufträgen drei Angebote anzufordern. Dabei kommt es auf die Anforderung und nicht auf die Einholung, also das Vorliegen aller Angebote, an. Bis zu einem Auftragswert von unter 5.000 Euro kann jedoch auf die Anforderung von drei Angeboten verzichtet werden.

#### § 35 Stellenbewirtschaftung

- Absatz 3 normiert die gängige Praxis, dass eine befristete Beschäftigung, die über die Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes oder des Haushaltsbeschlusses hinaus andauert, nur nach Maßgabe des Stellenplanes zulässig ist.

#### § 36 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

- Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gelten die Regelungen der Anlage 4. Sie wird wie die Anlage 3 (vgl. § 25) auf Grundlage des § 87 Absatz 2 als Verordnung beschlossen. Definitionen für Stundung, Niederschlagung und Erlass finden sich zudem in den Begriffsbestimmungen.

## § 39 Anordnung

- Unterschriften auf Anordnungen können künftig durch elektronische Signaturen ersetzt werden.
- Absatz 3 übernimmt die in der Richtlinie der EKD aufgeführten Tatbestände, für die auf eine Anordnung verzichtet werden kann. Darunter fallen z.B. Ausgangsrechnungen, irrtümliche oder zur Weiterleitung bestimmte Einzahlungen und Abschlussbuchungen der Sachbuchteile.
- Regelungen zu den Feststellungsvermerken gemäß Absatz 4 Nummer 8 finden sich in den Begriffsbestimmungen (Nr. 35). Dort ist neu geregelt, dass mit der sachlichen zugleich auch die rechnerische Feststellung übernommen werden kann, bisher war für diese beiden Feststellungsvermerke jeweils eine eigenständige Unterschrift erforderlich. Durch die in jedem Fall vorgeschriebene Unterschrift des Anordnungsberechtigten (Anordnung) wird das Vier-Augen-Prinzip gewahrt.
- Neu ist der Absatz 13 zur Aktivierung von Sachanlagegütern und den daraus resultierenden Abschreibungen.

## **Abschnitt IV - Kassenwesen**

### § 41 Barkassen, Handvorschüsse und Zahlstellen

- Barkassen sind aus steuerlichen Gründen spätestens zum 5. des Folgemonats abzurechnen.

### § 47 Zahlungen

- Lastschriftmandate dürfen außer von der Kasse nun auch von dem vertretungsberechtigten Organ des Kontoinhabers erteilt werden. Damit wird eine formale Regelungslücke geschlossen, da regelmäßig der Kontoinhaber Verfügungsgewalt hat. Zur Einhaltung der Verwaltungsabläufe ist die Kasse in diesen Fällen zu informieren.

### § 48 Dienstanweisung für die Kasse

- Absatz 1 nimmt die Regelungen zum internen Kontrollsystem (§ 9) explizit für die Kasse auf.

## **Abschnitt V – Rechnungswesen**

### § 49 Aufgaben

- Eine neue Aufgabe für das Rechnungswesen ist die fristgerechte Erstellung und Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und –erklärungen für die der Kasse angeschlossenen Haushalte.

### § 50 Führung der Bücher

- Auch das kirchliche Rechnungswesen richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (Nr. 40 der Begriffsbestimmungen). Damit soll genauso wie mit der Erstellung der Bilanz das Vertrauen von Gremienmitgliedern mit kaufmännischem Hintergrund gegenüber der kameralen Haushaltsführung gestärkt werden.

### § 52 Zeitpunkt der Buchungen

- Zum Jahresende sind Forderungen und Verbindlichkeiten abzugrenzen und in der Bilanz abzubilden (Sollbuchführung). Forderungen und Verbindlichkeiten insbesondere aus Darlehensverträgen oder auf gesetzlicher Grundlage (Grundvermögensfonds) werden schon jetzt im Vermögenssachbuch oder in Nebenrechnungen erfasst. Herausforderung für die nächsten Jahre bleiben die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Verträgen (Lieferungen und Leistungen) und Bescheiden.

### § 54 Abschluss der Bücher

- Zahlungsvorgänge sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen, davon nicht betroffen sind nicht umsatzsteuerbare (d.h. nicht umsatzsteuerrelevante) Umsätze. Darunter fallen insbesondere die Kirchensteuern, aber auch Gebühren.

#### § 55 Jahresabschluss

- Der Jahresabschluss richtet sich wie das kirchliche Rechnungswesen insgesamt (§ 50) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsführung und ihrer Auswirkungen auf Vermögen, Schulden und Finanzsituation zu vermitteln.

#### § 56 Vermögensnachweis

- Bis zur Aufstellung der Bilanz aufgestellt, ist der Vermögensnachweis die Mindestanforderung (§ 14) als Anlage zum Haushalt.

#### § 57 Bilanz

- Der § 57 ist gegenüber dem geltenden HKRG neu eingefügt und enthält Regelungen für die Aufstellung der Bilanz und die Bilanzgliederung gemäß Anlage 2. Die Mindestgliederung (Fettdruck) ist verbindlich, die darunter liegenden Positionen können angepasst werden. Leitend dabei muss die Bilanzkontinuität, also die Vergleichbarkeit über die Jahre hinweg, sein.

#### § 58 Anhang

- Wie der vorhergehende Paragraph ist auch dieser neu und listet auf, welche Bilanzpositionen mindestens zu erläutern sind (Anhang). Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschließend.

#### § 59 Anlagen zum Anhang

- Auch dieser Paragraph ist neu. Es werden die Mindestanforderungen der beizufügenden Anlagen definiert, darunter der Anlagespiegel und die Übersicht der Forderungen und Verbindlichkeiten, sofern sie nicht aus der Bilanz abzuleiten sind.

#### § 60 Aufbewahrungsfristen

- Die Aufbewahrungsfristen schließen in Ergänzung der §§ 57 bis 59 nunmehr auch die Eröffnungsbilanz mit ein. Dies entspricht auch der Regelung in der Kassationsordnung (Anlage zu § 5 Absatz 2 der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung Buchstabe A Ziffer 9.4.).

### **Abschnitt VI – Betriebliches Rechnungswesen**

#### § 61 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe

- Die Möglichkeit, das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung oder der kirchlichen Doppik auszurichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist, soll auch weiterhin den rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke eröffnet werden (Absatz 1 Satz 2). Dies betrifft z.B. die Schulstiftungen und die Stiftung Kunst- und Kulturgut, die bereits kaufmännisch buchen.

### **Abschnitt VII - Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden**

#### § 64 Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

- Die Veräußerung von Gebäuden soll wie bereits im HKRGK festgelegt auf der Basis einer Gebäudekonzeption erfolgen. Die entsprechende Regelung wurde wortgleich übernommen (Absatz 4).

#### § 65 Bewirtschaftung des Vermögens

- Die Regelungen zur Bewirtschaftung des Vermögens wurden unter der Ziffer 6 mit einem Hinweis auf die Vereinbarkeit der Anlage von Finanzmitteln mit dem kirchlichen Auftrag ergänzt.

#### § 66 Inventur und Inventar

- Wertgrenzen für die bilanzielle Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden durch Verordnung festgelegt.

#### § 67 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

- Die Bewertungsvorschriften wurden um die Bilanzierungsgrundsätze ergänzt:
  - Bilanzidentität
  - Einzelbewertung
  - Vorsichtsprinzip
  - Realisationsprinzip

#### § 68 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

- Die Bewertung von Wertpapieren ist im Wesentlichen unverändert. Die Geringfügigkeitsgrenze ist mit 10 Prozent im Gesetz und nicht wie bisher in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Des Weiteren wurden Regelungen zur Aufgabe und zum Umgang mit der Wertschwankungsrücklage eingefügt.
- Absatz 3 wurde neu eingefügt und enthält Bewertungsvorschriften für Forderungen.

#### § 69 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung

- Der Paragraph wurde im Blick auf die Bilanzierung auf Grundlage der Richtlinie der EKD neu gefasst. Er enthält Regelungen zur Darstellung des Vermögens und der Schulden und zur Bilanzierung.

#### § 70 Abschreibungen

- Als ein wesentlicher Baustein des Ressourcenverbrauchskonzeptes sind die Abschreibungen, also die Erfassung und Verrechnung von Wertminderungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens nunmehr geregelt.

#### § 71 Rücklagen

- Die Aufzählung Pflichtrücklagen wurde um Angaben zu ihren jeweiligen Aufgaben ergänzt, diese waren bisher in den Ausführungsbestimmungen zu finden.
- Die Wertschwankungsrücklage ist als neue, bedarfsbezogene Pflichtrücklage eingefügt. Die Höhe ist auf 10 % der Buchwerte der Finanzanlagen begrenzt (Absatz 5).
- Für die Landeskirche übernimmt die Ausgleichsrücklage gemäß § 5 Finanzgesetz die Funktion der Betriebsmittelrücklage (Absatz 2). Für alle anderen vom HKRG erfassten Haushalte wird auf das HKRGK verwiesen.

#### § 74 Rechnungsabgrenzung

- Diese neue Regelung hat die die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz (Rechnungsabgrenzung) zum Inhalt. Die Rechnungsabgrenzung ist die buchhalterische Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge einer Rechnungsperiode, deren entsprechende (Gegen-)Leistungen erst in einer späteren Periode erfolgen werden. Rechnungsabgrenzungsposten stellen eine Art Verbindlichkeit bzw. Forderung dar. Sie sind erforderlich um die Bilanz stichtagsbezogen aufzustellen.

#### § 75 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- Der Absatz 3 enthält nun eine Öffnungsklausel für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen im Rahmen von Vermögensanlagen. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden dabei keine Anwendung.

## § 76 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

- Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde für dieser Paragraph neu eingefügt. Er enthält auf Grundlage der Erfahrungen anderer Landeskirchen die Möglichkeit, die Eröffnungsbilanz in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechnungsprüfungsamt bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz zu korrigieren.

## **Abschnitt VIII – Prüfung und Entlastung**

Der Abschnitt VIII wurde im Wesentlichen nur redaktionell überarbeitet. Neu eingefügt wurden in:

### § 79 Rechnungsprüfungen

- Mit der Rechnungsprüfung soll in der Regel eine Kassenprüfung verbunden werden (Absatz 4). Dies konkretisiert den § 4 Absatz 1 Rechnungsprüfungsamtsgesetz und bildet die bisherige Praxis ab.

### § 83 Unabhängigkeit der Prüfung

- Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Möglichkeit, sich bei der Prüfung sachverständiger Personen zu bedienen (§Absatz 3).

## **Abschnitt IX – Schlussbestimmungen**

### § 85 Geltungsbereich

- Der Geltungsbereich erstreckt sich auf
  1. die Landeskirche,
  2. ihre unselbständigen Werke und Einrichtungen,
  3. ihre nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen sowie
  4. die von ihr errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Des Weiteren soll bei Anerkennung einer Körperschaft des privaten Rechts als Werk der EKM die verpflichtende Anwendung des HKRG geprüft werden.

Die in der bisherigen Fassung des HKRG aufgeführten kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen bereits auf Grundlage des § 23 Kirchliches Stiftungsgesetz dem kirchlichen Haushaltsrecht. Hierbei ist zu unterscheiden, ob sie wie z.B. die Pfarreien (§ 13 Absatz 4 Grundstücksgesetz) den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen oder wie die Schulstiftungen der Landeskirche zuzuordnen sind. Je nachdem ist entweder das HKGRK bzw. das HKRG maßgeblich.

### § 87 Verordnungsermächtigungen

- Für den Erlass von Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz ist der Landeskirchenrat, soweit nicht nach diesem Gesetz das Landeskirchenamt oder ein anderes Leitungsorgan (Artikel 54 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM ) als zuständig benannt ist. Vorgesehen ist insbesondere der Erlass einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.
- Die Anlagen 3 und 4 werden als Verordnung beschlossen (Abs. 2). Künftige Änderungen obliegen damit dem Landeskirchenrat.

### § 88 Übergangsregelung

- Mit der Übergangsregelung bleiben die Vorschriften
  1. zur Sollbuchführung (§ 52 Absatz 1),
  2. zur Aufstellung der Bilanz (§ 56 Absatz 1) und

3. zu den Abschreibungen (§ 71)

bis längstens zum 31.12.2029 außer Kraft.

Mit Haushaltsgesetz (Landeskirche) bzw. Haushaltsbeschluss (andere unter das HKRG fallende Haushalte) können sie sukzessive im Haushalt umgesetzt werden.

#### § 89 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Das Kirchengesetz tritt am 1.1.2023 in Kraft.